

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Vorwort

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540



Hochgeneigter Leser!



Sind des Herrn David Mevii seine heraus-
gegebenen und zum Druck beförderten Bücher fast
in aller Gelehrten Händen, also, daß derselbe sich
bey denenselben fast ganz unentbehrlich gemacht;
Dahero mir auch vor etlichen Jahren des Herrn Me-
vii Tractat von **Bucherlichen Contracten**

und denen Pensionariis zu Handen gekommen; und weilensolches
gelehrtes Buch von vielen mit grosser Begierde gesucht wurde; So
habe dazumahlen dasselbe wieder aufgelegt; Es hat aber nachhero
solches das Glück gehabt, daß es abermahlen abgangen und etliche
Jahre gefehlet; da dann unterschiedene Gelehrte mich gebethen, dieses
wieder aufzulegen, welchem Rath auch gefolget, und mit wenigen An-
merkungen, indeme das Buch sattsam ausgeführet, und der Revisor selb-
sten dafür gehalten, daß es gnugsam ausgearbeitet worden, solches ver-
mehrten lassen wollen; Der hochgeneigte Leser vermercke es im Besten,
und ich verbleibe

Desselben

Essfurth, den 12. Februar,
1729,

gehorsamer

Verleger.



Vorrede

An den Leser,

Von dem Zweck und Nutzen des Scripti.

SU besorgen ist wohl, daß nicht ermangeln, welchen bey ersten Anschauen die Arbeit und Mühe, so zu Erklär- und Erläuterung der Constitution von Büchlichen Contracten, des Herzogthums Bremen fürgenommen, und zur Gestalt eines ganzen Commentarii ausgeschlagen, fast befremd fürkommen und bedüncken werde, daß dieselbe solcher nicht werth, und darauf so viel Zeit, Fleiß und Pappier zu wenden überflüssig, oder ja wenig nützlich sey: Und wird mich auch dero Judicium ganz nicht befremden, wann es von denen herrühret, welche bloß den an sich verständlichen und deutlichen Buchstab beregten Edicts ansehen und nicht wissen oder betrachten, zu welchem Ende und Vortheil solches hochvernünftig und erspriesslich bedacht und aufgerichtet, wie es gehandhabet werde, und was bey der Praxi vielfältig, von nicht geringer Importance fürlauffen, und was für Schwierigkeiten, Streit und Disputation dabey ins Mittel kommen, wie die Gerichte, und die, so dabey bedient seyn, darüber zu mehrmahlen in Zweifel und zweyhellige Gedancken und Meynungen verfallen, dabey einer Anleitung bedürffen. Welchen aber dieses nicht unbekannt, werden ausser Zweifel hierin weit anderer Meynung seyn, und nicht so undienlich, sondern fast nöthig, zum wenigsten zu vielen Dingen fürträglich achten, was zu Eröffnung des wahren Verstandes und rechtmäßiger Übung sothaner Sakung übernommen, und angewandt wird. Geschweige izo der Ursachen, aus welchen andere über der Länder und Städte absonderliche Statuten, Edikten und Gewohnheiten Commentarios schreiben, dero man sich gar wohl allhie gebrauchen möchte, nachdeme nicht weniger dem Herzogthum Bremen als andern Ländern und Städten, daran gelegen, daß sein Land Recht, und dessen kein geringes Antheil, so unter dieser Constitution begriffen, in seinem rechten Verstand angenommen, erhalten und geübet werde. So vielmehr als dieselbe unter des Landes Grund-Gesetze gehalten, und gerechnet, auf dero Handhabung ein vornehmes Stücke der gemeinen und eines jeden Einwohners absonderlichen Wohlfahrt gegründet ist. Dann nachdeme dieselbe das Land guten Credits und Glaubens, als der Grund-Seule der Commercien, Handel und Wandels, ja aller Handthierung versichert, dero Krafft und Fortgang von der Übung und Observanz der Constitution dependiret, und dazu angesehen, so meritiret sie

sie

sie für andern durch die Erläuterung eine verständliche Conduite zu einer vernünftigen Praxi geleitet und gerichtet zu werden: Welches desto mehr nöthiger, als einmahl diese Constitution gar viele Singularia, so den gemeinen Rechten nicht allerdings gemäß seyn, auch in andern Ländern dergestalt nicht üblich in sich begreift, und nachfolgend hat: Welche dann ein jeder, bevorab Fremde, auch Einheimische, welche erstlich ad Praxin forensis kommen, nicht so leicht verstehen und ausfinden können, inmassen die Erfahrung bezeuget, wie nicht alleine die Partheyen, so der Rechte unerfahren, sondern auch Advocati, so sich vor Recht-Erfahrne ausgeben, und den Recht-gehenden zu Dienste seyn wollen, zum öfftern ihren Zweifel, zuweilen gar den Unverstand bey dem Einhalt und Übung der Constitution erblicken lassen. Es ist wohl vermuthlich, daß wann gleich geschickte und gelehrte Leute, zu erst zu den Gerichten des Landes kommen, wie sehr wohl sie sonst in der Wissenschaft der Rechte gegründet, doch bey der Constitution, bevorab denen Dingen, so von der gemeinen Jurisprudenz abstimmt seyn, Anstoß empfinden. Wie dann aus der Erfahrung wohl bezeugen mag, daß ob bey Anrichtung des Königlich hohen Tribunals von Ihro Königl. Majest. aus Dero Länder Hoff Gerichten und sonst in Gerichtlichen Händeln geübte Leute beruffen, und bestellet, dennoch der Constitution Einhalt und Praxis, was deswegen verschiedentlich und zweiffentlich fürgebracht und zuweilen hinc inde disputiret, viel Nachdenckens und Zweiffels gemacht, man bey Ansehung, was sonst von denen Processibus Executivis ander Gestalt geschrieben, und geübet, sich jedesmahl nicht fort finden können, zuweilen dabey angestanden, was fürzunehmen und zur Übung zu bringen, bis daß die Recessus und Practica der Constitution besser erkundiget, und ex Actis und durch die Erfahrung beständiger erlernt worden. Wie nun das mit nicht geringe Mühe denen wiederfahren können, welche durch die Erläuterung keine Anleitung gehabt, und seine Zeit erfordert, darinn sich völlig zu informiren, so kan nicht anders dann erspriesslich seyn, wann durch einigen Aufsatß dessen, so darzu gehörig, alsofort velut in tabula der Unterricht allen und jeden werde gegeben, so dessen bey den Fürkimmheiten bedürffen, daß vermuthlich Richter und Partheyen, fremde und einheimische Advocati und andere Gerichts-Bediente, darinn so fort und beständig unterrichtet zu seyn, Danck wissen werden. Gestaltsam dann daran nicht wenig gelegen, daß wie die Constitution nicht allein eine Richtschnur ist, wornach in den Gerichten zu verfahren, sondern allen und jeden die activè und passivè leihen und borgen, eine Maasse und Anweisung giebt, wornach sie sich zu achten wissen, und auf den nicht Haltung-Fall die Glaubiger mögen getrost seyn, die Schuldleute bey der nicht Haltung zu befahren, auch alle gute Wissenschaft vorher haben, wie sie sich anzuschicken haben, daß sie des Einhalts genießen, oder von sich abwenden mögen; Worunter mancher durch nicht habende eigentliche Wissenschaft der Constitution sich betrogen findet, indem an seiner Seiten man sich zuweilen auf die Constitution zu sehr verlässet; an der andern aber sich dagegen der Einreden und Gegenwehr versichert und doch in keinem es also, wie es recht, getroffen, immittelst vergebliche Kosten und Schaden ausgestanden wird.

Wie nun in andern Ländern und Regimenten es sehr heilsam und gedevlich gehalten, darum dahin gearbeitet wird, daß man nicht allein den Gelahrten, sondern zusehender ge-
meinen



meinen unerfahrenen Leuten zu Nutz und Dienste des Landes Saktionen, wornach sich ein jeder zu richten hat, dero Erklär- und Auslegungen, imgleichen wie sie in Übung und Gebrauch seyn, und ferner zu halten, die Erörterungen und Decisionen, die darüber entstehen der zweiffelhaften Fragen und Streitigkeiten in Teutscher Sprache mit Schrifften verfassen, und zum Druck zu jedermänniglichen Wissenschaft ausfertigen lästet, damit ein jeder, wie er bey seinen Sachen und Angelegenheiten zu Recht zuverlässig seyn mag, daraus erlernen, sich selbst rathen, was zu thun oder zu lassen, ohn langes kostbares Rathfragen, und Rechtgehen, fürcher wissen möge, so ist bey des Edicti praxi quotidiana so viel mehr Ursache und je grösser Nutzen dasselbe zu folgen, als solche darum errichtet, und publiciret, daß alle und jede sich darnach richten sollen, denen also auch daran hoch gelegen, damit sie nicht mit grossen Kosten und Beschwer entweder in unfrörmliche Processen und andere Schaden und Ungelegenheit vorfallen, welche nicht aussen bleiben mögen, wann entweder die Creditores sich des stattlichen Mittels nicht recht bedienen, oder auch in Fällen, da es nicht zulässig, gebrauchen wollen, hingegen die Schuldener entweder nicht zeitig, und also wie es derselben ähnlich die Immissionen fürkommen, oder auch durch unerhebliche unzulässige Exceptiones sich vergebliche Kosten und Ungelegenheiten machen.

Hierneben wie nichts so nützlich bedacht, und erfunden, daß nicht seinen Mißbrauch hat, also mangelt solcher auch nicht bey Übung der Constitution. Welchem fürzukommen nichts dienlicher, denn eine klare Bedeutung und Explication dessen allen, so dieselbe erheischet, und was zu dero Handhabung gehörig, dabey fürnehmlich in Consideration kommt und zu beobachten ist. Dann als sich mehrmahlen begeben hat, und noch begeben kann, daß die Creditores, so durch die Wohlthat der Constitution geschwind zu dem Ihrigen gelangen möchten, sich dero entweder nicht gebrauchen, sondern durch ordentliche Klagen oder Ausbringung Mandatorum cum clausula anders ihr Suchen einrichten, also sich von Anfanges zu mehr beschwerlichen Processen präcipiriren, viel öftters aber, daß die Gläubiger dero fähig gemacht, ob schon mit den producirten Schuld-Briefsen es nicht allerdings richtig, die Forderung sich auf die Constitution nicht reimen, die Einreden der Schuldener zulässig, doch hindan gesetzt, auch andere Inconvenientien mehr, dadurch jemand um seine Güter oder dero Besitz und Genos unschuldig gekommen, entstehen, und so geschwind sonst dero Process ist, so viel mehrer Fürsichtigkeit es bedürfftig, so mag nicht getadelt, viel eher nützlich gehalten werden, daß der Constitution eigentliche Termini und Requisita zusamt dero Effecten und Consequentien wohlrepräsentiret, und so wohl den Richtern als Partheyen, wann und wie weit solcher Raum habe oder nicht für Augen gestellet werde; so demnach gleichsam einen Wegweiser zur Hand haben, der zu den Rechten unschädlichen Gebrauch anleite, und daß ungleiche beschwerliche auch zu Streit- und Weiltläufftigkeit anlässige Disputiren abwende. Dasselbe wird zugleich dahin gereichen, daß von dem so nütlichen und wohlthätigen Gesetze und darauf fürgenommenen Processen so ungleich nicht, wie von etlichen geschiehet, geurtheilet, und sonderbahren unbilligen harten und fast unchristlichen Rigoris beschuldiget werde. Welche Meynungen daher bey einigen aufsteigen, daß sie nichts dann was den gemeinen Rechten gemäß Recht heissen, und die davon abweichende Process unbilligen, mehr auf den geschwinden modum procedendi, als den

finem

Vortrede an den Leser.

finem und die *aquitatem*, welche in ihren terminis solchen beywohnet, acht haben, und die Mißbräuche zusamt daraus erwachsenden Ungelegenheiten fürnehmlich sich fürstellen: Mit dero keinen sie aufkommen können/wann nur dieß hierbey angesehen wird, wohin die Säkung ziele, was sie erfordert, was solcher gemäß, und worin dero Krafft, Wirkung und Übung bestehet, welches diejenigen/ so sich dero Reprehension in ein und andern anmassen, nicht recht betrachten, darumb darinn guten Unterrichts und Remonstracion beydürffen, welche zugleich ferner so wohl zu sonderbahren Recommendation eines fürträglichen und zu Erhaltung des gemein-nützlichen Credit-Wesens gereichenden Gesetzes gelangen, als auch dasselbe in guten Stand setzen wird, welches nach Anzeige der Erfahrung nicht besser, dann auf die Urth sich will unterstützen und in Gang erhalten lassen. Von welchen statlichen Nutzen und Würkung des bemeldten Edicts der Tractat se bst ein mehrers an die Hand geben wird. Der dann hoffentlich auch darinn seinen Nutzen erweisen mag, daß er bey Leuten eine gute Neigung erwecke in das Land und bey denen Leuten seinen Ueberfluß zu Zinstragenden Vorthail lieber dann anders wohin anzuwenden, woselbst er die Verfassung der Gerichtl. Proceß in Schuld- und Credit-Sachen in dem Zustand befindet, daß er das Seinige schleunig ohne große Kosten, Zeit-Verlust und Beschwerden mittels eines kurzen Proceß wieder haben, und nicht so viel Hindernuß, Verzügligkeit und Versäumnuß als sonst beym Rechtgehen anstehen dürffte.

Solches und andere mehrere Nutzbarkeiten dieser Arbeit mit mehrern zu repräsentiren achte überflüssig und mich dabey versichert, daß des löblichen Herzogthums Eingeseßene, wie sie bishero die oft angezogene Säkung und Edict hoch æstimiret, und unter des Landes Grund-Gesetze gerechnet, den zur Deduction dero Raison, Nutzen, Verstandes, Übung und Zubehör übernommenen Fleiß und Mühe, wie wohl gemeinet und zu ihren Diensten gereicht, nicht verwerfflich achten, insonderheit auch die hohe Landes-Obrigkeit Ihr. Königl. Majest. mein allergnädigster König und Herr/ wie ich der Direction bey Dero höchsten Appellation-Gericht in Teutschland gewürdiget, und alle mein Vermögen und Fleiß, daß die Justiz nach guten Gesetzen und vernünftigen Gewohnheiten administriret werde, anzuwenden schuldig, die Intention nicht improbiren, der Hochlöbl. Landes-Regierung in Ansehung des Nutzens nicht mißgefällig seyn. Die bishero in den Gerichten *judicando*, *advocando*, *consulendo*, und sonst in denen des Edicti von Bucherlichen Contracten betreffenden Sachen geübet, nach dero erworbenen Erfahrung nicht anders, denn nützlich schätzen. Die so erstlich zu solcher Praxi in einiger dero Qualität gelangen, dessen wohl sich bedienen und die Erleichterung ihrer Sorgfalt und Studien in der That empfinden, andere es seyn Glaubiger oder Schuldener, wornach sie sich zu richten, was bey ihren Sachen zu hoffen oder zu fürchten, wie sie dabey anzuschicken haben, für selbst ersehen, andern Raths zu pflegen nicht bedürffen, noch so leicht sich verleiten lassen werden, Regenten, Richtern und Rechtsgelehrten, demnach auch was bey gleichen Fällen die Billigkeit und Raison anweist, und nachzufolgen sey daraus befinden werden.

Gnugsam mag seyn die hierunter führende wohlmeinende Intention zu behaupten, und jedermänniglichen zu approbiren, daß für längst nöthig, und gnugsam gehalten die Constitution, davon hie die Rede ist, also erleuchten zu lassen/ immassen dann als zu Basdal auf
allge

allgemeinen Land Tag Anno 1651. von Formirung des Herzogthums Staade zwischen den Königlichen darzu verordneten hochansehnlichen Herrn Commissarien und den sämtlichen Herrn Ständen gerathschlaget und gehandelt, darüber nachfolgender Schluß in dem Land-Tages-Abschiede gemacht also lautend:

Endlich und vors Sechste, weil von dieser Constitution von Wucherlichen Contra-Acten, und deme dahero in diesen Herzogthum eingeführten Procels fast ungleich geredet wird, denn bey etwa vorgehenden Verschickungen der Acten an andere Orter, derhalber umständlicher Bericht, und ohne daß auch nöthig, das obige Erläuterung ohnverlängert zu jedermänniglichen Wissenschaft gebracht werde, so wollen Ihr. Majest. die Anstalt machen, daß so wohl solche Erläuterung als eine umständliche Remonstracion- und Deduction-Schrift über die Constitution förderlichst zu jedermänniglichen Wissenschaft publiciret und heraussert kommen möge.

Nun ist bey mir gar nicht die Meynung, weniger die Arroganz, was aus jeko erzehlten Einhalt angeführet, zu erstatten. Zumahlen ich gar wohl weiß, daß solches nicht anders denn publica Autoritate und nicht ohne Befehl Ihr. Königl. Majest. und Consens der Herrn Land-Stände geschehen soll, würde auch weit anderer Form und Structur, dann diß Scrip- tum fürstellet, bedürffen, allein wann die Zeilen und dero Zufälle, was daran veranlasset worden bishero behindert, gleichwohl denen, so bey den Gerichten die Materie tractiren, damit gedienet von der Constitution und dero Übung eine mehrere Nachricht zu haben, sonsten auch oberwehnten nach dieses seinen Nutzen haben mögen, und darinn Officium Juri, quod profiteor, anzuwenden, unverweifflich geachtet, habe ich bey der Musse, so mein Ambt und andere Obliegen vergönnen, cultum Justitiæ, worinn ich vermag und wo es einiger Massen fürträglich fallen möchte, bevorab in Ihr. Kön. Maj. Landen, denen Recht und Gericht zu handhaben, mit theuren Pflichten verbunden, und die ob- liegende Dienstschuldigkeit zu erzeigen mein höchster unablässiger Fürsatz, Wunsch, Be- gierde und Fleiß ist, und so lange Gott Leben, Gaben und Kräfte verleyhet, bey mir bleiben soll, besten können und wissen nach zu üben, auf die Weise in etwas an Tag geben, was ich nun sechzehn Jahr hero von der Constitution und dessen Handhabung fleißig er- kundiget, angemercket und annotiret, in eine Schrift bringen, und wie es mir in Führung meines Amtes bey den Gerichtl. Handeln wohlgenuket, andern gleichen Nutzen gönnen und eröffnen wollen.

Wie aber die Welt noch nichts gehabt, so ohne Tadel seyn, und wiedriger Vorurtheil entgehen mögen, so weiß fürher gar wohl, bilde mir auch nicht anders ein, daß diß mein Vorhaben, wie gut es auch gemeint oder wie zuträglich es auch seyn möchte, ohne meistern und aufziehen nicht durchgehen werde. Dessen will jedoch getrost leben, daß Verständige unpassionirte und bloß auf die Justiz den Respect setzende dazu keine rechtschaffene Ursache finden, und anders davon censiren werden, und mich daran gegen die so es tadeln vergnügen lassen, daß es wohl gemeinet, und nicht ohne Nutzen seyn werde.

Erst



Erz-Bischoff Heinrichs
CONSTITUTION oder EDICT
Von den Bucherlichen Contracten.

Anno 1580.
errichtet.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich postulirter Erz-Bischoff zu Bremen Administrator des Stiffts Osnabrück und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen. Entbieten allen und jeden unsern lieben Andächtigen Prälaten, Capitulen, denen von der Ritterschafft Städten und Länden, auch insonderheit unser Landrosten, Trosten, Amtleuten, Schultheissen, Schöpffen, Richtern, Voigten, und Befehlhabern unsers Erz-Stiffts Bremen unsern gnädigen Gruss, und fügen samt u. sonderlichen euch so wohl auch allen unsers berührten Erz-Stiffts Unterthanen/insgemein hiemit zu wissen. Ob wohl Wir im

Jahre, auf gemeinem gehaltenen Landtage unsers Erz-Stiffts Ständen und Unterthanen gnädigst verhalten, und beruhen lassen, der Bucherlichen Contract und Handlung halber so wir erfahren, die hin und wieder bevorab den Marschländern dieses unsers Erz-Stiffts Bremen wider Gottes Gebot und Recht täglich geübet, und darüber die Armut in äussersten Verderb, Schaden und Nachtheil gesetzt werden solte, mit Erinnerung, daß Uns als der Landtsfürstl. Obrigkeit nicht gebühren wolte, ermeldte wücherliche und Irchristliche Contract und Handlung hinfürter zu gedulden, und darauf was derentwegen über die vorige im herbigen Reich aufgerichtete Constitutiones im nechstabgelauffenen sieben und siebenzigsten zu Franckfurt